



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 09. Dezember 2020

Seite 1 von 3

An die  
die Kreise und kreisfreien Städte,  
den Landschaftsverband Rheinland,  
den Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Aktenzeichen VI A 4 - 6225  
bei Antwort bitte angeben

Nachrichtlich:  
Bezirksregierungen, Städtetag und Landkreistag Nordrhein-Westfalen

RB'e Benning  
Telefon 0211 855-3152  
Telefax 0211 855-3732  
nursel.benning@mags.nrw.de

**nur per E-Mail**

**Durchführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII – Pandemiebedingte außerordentliche Wirtschaftshilfen der Bundesregierung „November- und Dezemberhilfe“ und „Neustarthilfe“**

Hinweise des BMAS zur Anrechnungsfreiheit als Einkommen sowohl auf die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII als auch auf die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a BVG

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehende Hinweise des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zu den pandemiebedingten außerordentlichen Wirtschaftshilfen der Bundesregierung „November- und Dezemberhilfe“ und „Neustarthilfe“, übersende ich Ihnen mit der Bitte um **Kenntnisnahme und Beachtung**.

Mit der Neunten Verordnung zur Änderung der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung werden neue pandemiebedingte außerordentliche Wirtschaftshilfen von der Einkommensberücksichtigung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ausgenommen. Es handelt sich dabei

Dienstgebäude und Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

- zum einen um die auf Grund eines Bundesprogrammes gezahlte außerordentliche Wirtschaftshilfe zur Abfederung von Einnahmeausfällen, die infolge der vorübergehenden Schließung von Betrieben und Einrichtungen ab dem 2. November 2020 entstanden sind (sogen. **„November- und Dezemberhilfe“**) und
- zum anderen um die auf Grund des Förderelements **„Neustarthilfe“** des Bundesprogramms Überbrückungshilfe III gezahlten pauschalierten Betriebskostenzuschüsse für Soloselbstständige für den Zeitraum von Dezember 2020 bis Juni 2021.

Ziel der „November- und Dezemberhilfe“ ist es, durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalles die wirtschaftliche Existenz von Unternehmen und Selbstständigen zu sichern, die von coronabedingten Schließungen ab dem 2. November 2020 betroffen sind und deshalb Umsatzausfälle erleiden. Unabhängig von konkreten Maßnahmen zur Bewältigung der Pandemie werden die wirtschaftlichen Folgen in vielen Branchen auch über den Jahreswechsel hinaus spürbar sein. Um die Betroffenen weiter zu unterstützen, stellt der Bund zusätzliche Mittel über die Überbrückungshilfe III zur Verfügung. Mit dem darin enthaltenen Förderelement „Neustarthilfe“ wird dabei insbesondere die Situation Soloselbstständiger mit einem pauschalierten Zuschuss zu den Betriebskosten besser als bisher berücksichtigt.

Anders als die bisherigen Überbrückungshilfen des Bundes werden die „November- und Dezemberhilfe“ und die „Neustarthilfe“ nicht ausdrücklich zur Finanzierung bestimmter fortlaufender betrieblicher Fixkosten gewährt. Sie sind als pauschalierter Ersatz beziehungsweise Zuschuss zu den Betriebskosten, jedoch ohne konkrete, verbindliche Verwendungsvorgaben ausgestaltet. Wegen dieser fehlenden konkreten

Zweckbindung finden § 83 Absatz 1 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und § 25d Abs. 4 Satz 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) für diese Hilfen keine Anwendung.

Aufgrund der unterschiedlichen Altersstruktur erwartet BMAS im Bereich des SGB XII und BVG im Vergleich zum SGB II nur eine geringe Anzahl an betroffenen Leistungsberechtigten. Jedoch ist BMAS der Auffassung, dass die Anrechnungsfreiheit der „November- und Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ vom Einkommen auch für Leistungsberechtigte der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII sowie der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt im Sozialen Entschädigungsrecht nach dem BVG nachzuvollziehen ist. Hintergrund ist die Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit den Leistungsbeziehern nach dem SGB II.

Bei diesen Hilfen kann von der Regelung des § 82 Absatz 3 Satz 3 SGB XII Gebrauch gemacht werden. Die Anrechnungsfreiheit der „November- und Dezemberhilfe“ und der „Neustarthilfe“ auch für die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a BVG ergibt sich aus einem Erst-Recht-Schluss. Dieser basiert auf dem Grundsatz im Sozialen Entschädigungsrecht, dass Berechtigte der existenzsichernden Leistung im BVG nicht schlechter gestellt sein dürfen als Bezieher von Sozialhilfe.

Dieser Erlass steht Ihnen auch im webbasierten Abruf- und Nachweisverfahren „WebNa NRW“ im Downloadbereich – Informationsangebote - zeitnah zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Benning